Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Donnerstag, den 30 Oft. 1800.

Drittes Quartal.

Den 9 Brumare IX.

Gesetgebender Rath, 21. Oft. (Fortsetzung.)

(Beschluß bes Commissionalberichts über die Revision bes Rathereglements.)

Eure Commission hat sich barüber in Mehrheit und Minderheit getheilt. Die Mehrheit rath euch ben Art. unverandert zu bestätigen. Er lautet:

"Der Rath wird diesenigen Gegenstände, welche nicht öffentlich befannt werden sollen, durch besondere Beschlüsse als solche in seinem Protosolle verzeichnen lassen; und es ist alsdann den Mitgliedern untersagt, davon in öffentlichen Blättern und Zeitungen Nachricht oder Anzeige zu geben; so wie überhaupt die individuellen Meinungen der Glieder und die Namen der Berichterstatter von Gutachten in den öffentlichen Blätztern, welche Nachrichten von den Sitzungen des Nathes geben, nicht dursen bekannt gemacht werden."

Die Minoritat der Commission will benfügen: "Commissionalberichte und Borschlage sollen nur dann erft gedruckt werden durfen, wann der Rath darüber wird verfügt haben."

Bende die Mehrheit sowohl als die Minderheit der Commission, verwerffen also den Antrag, in so weit er dahin gieng, alle und jede Publizität der Berrichtungen des gesetzg. Nathes zu zernichten... Geheim, niskträmeren ist Deckmantel und Zusincht kleiner Intriganten und der sichere Zeuge unsähiger Regenten — einer republikanischen Gesetzgebung ziemt sie durchaus nicht... Die Nation hat das Necht zu wissen, was wir thun und die Gründe zu kennen, aus denen wir handeln. — Wenn um des Misbrauches willen das Gute müste beseitigt werden, so müste man alles Gute von der Erde vertilgen, denn es giebt nichts Gutes, das nicht misbraucht wird. Wenn Unverständige oder

ttebelgesinnte die Deffentlichkeit eurer Berhandlungen migbrauchen, so glaubet doch daß Unverstand und boser Wille in euerm Stillschweigen ungleich größern Stoff zu Migdeutungen, Verdrehungen und falschen Gerüchten sinden wurden. . . . Uuch die guten und verständigen Burger mußten an euch irre werden und den Einfüstrungen verkehrter Seelen leichter Gehör geben, wenn euer Verbot ihnen den einzig richtigen Maßestab euch zu beurtheilen, entziehen wurde.

Die Minderheit eurer Commission geht von dem Grundsatz aus: die Verhandlungen des Rathes soll n zwar bekannt gemacht werden durfen; die Commissionalberichte und Vorschläge seben aber noch keine Rathsverhandlungen, so lange vom Rathe darüber nichtsverfügt ist.

Die Mehrheit der Commission glaubt, zu den Bers handlungen gehören die Vorschläge so gut wie die Ressultate — und sie sieht die Nothwendigkeit nicht ein, die leztern zu erwarten um die erstern bekannt werden zu lassen.

Endich soll eure Commission euch auf einige Art. bes Reglements ausmertsam machen, die bisdahin nicht sind gehörig beobachtet worden — und deren bessere Handhabung für die Zukunft vou ihr gewünscht wird.

Es sind die Act. 30, 40 und 42, von denen der erste will: daß alle Abwesenheiten der Mitglieder auch wegen Krankheit oder dringender Fälle der Versamme lung angezeigt werden; der 2te verordnet: daß auch das Verzeichniß der vertagten Geschäfte im Versamme lungszimmer aufgehängt sen; der 3te endlich will: daß alle Motionen einzelner Mitglieder, ehe sie vorgetragen werden, nicht bloß dem Präsidenten angezeigt, sondern auch auf die Tagesordnung verzeichnet seyen.

(Die fammtlichen in Diefem Bericht vorgeschlagnen

Aenderungen wurden angenommen — ber 37. Art., der die Deffentlichkeit der Berhandlungen des Rathes betrift, unverandert beybehalten - das Reglement auf Diefe Art neu fanctionirt - und auf den Untrag eines Mitglieds die Commigion beauftragt ju unterfuchen: ob ben Abstimmungen durch Ramensaufruf, es den Mitgliedern nicht gestattet fenn foll, ihre motivirten Meinungen ins Protofoll einzutragen?)

Der Bolly. Rath zeigt burch eine Botschaft an, bag er über ben Gefetesvorfchlag, Die Gleichheit ber Concurdrechte ber auslandischen Glaubiger mit ben helvetischen Burgern betreffend, nichts zu bemerken Der Gefegvorschlag wird hierauf, in verbef. ferter Abfaffung jedoch, jum Gefet erhoben. folgt in der morgenden Gigung.)

Das Gutachten ber Finanzcommission über bie gu Bezahlung der rucffandigen Gehalte der öffentlichen Beamten zu verkaufenden Rationalguter im Canton Nargan (G. daffelbe G. 645, 46) wird in Berathung und der Borschlag hernach als Defret angenommen.

Das Gutachten über bie im Canton Baben gu verfaufeuden Rationalguter wird in Berathung und hernach angenommen. (S. daffelbe G. 634 - 56.)

En Brief Des B. Sauffure an den Prafidenten Des Rathe, worin er anzeigt, daß er feine Ernennung in den gefetgebenden Rath annimmt, wird verlefen.

Um 22. Oft. war feine Gigung.

Gesetgebender Rath, 23. Oft.

Prafident: Underwerth.

Die Abfaffung bes nachfolgenden Gefetes wird an. genommen :

Mus Beranlaffung einer Botschaft bes Bongiehunge. Mu Schuffes vom 4. Brachm. 1800, und nach Anho. run feiner Commission über die burgerlichen Rechte;

In Erwägung, daß sich schon mehrere vormalige e baenofifche Regierungen mit verschiedenen Huswartigin, wegen gleicher Rechte ber Glaubiger in Concurs. fallen verglichen und gegenseitige Bleichheit der Rechte eingeführt haben ;

In Erwagung , daß eine allgemeine Ginführung ber Gleichheit diefer Rechte, Die Betriebfamkeit und Die Sicherfeit des Sandels vermehren und bas offentliche Butrauen befordern wird;

verordnet:

len (ben Falimenten , Auffällen , Geldstagen) ben belvetifchen Burgern gleich gehalten werben, in fo fern fie durch rechtstraftige Beugniffe beweifen, daß Die helvetischen Burger in ihrem Lande bas nems liche Recht genieffen.

2. Die Ginwohner Derjenigen Staaten, woselbft die belvetischen Burger in Concursfallen noch bermal Die Rechtsgleichheit mit ben Ginheimischen nicht genieffen , follen erft bon bem Zeitpunkt an , mit den helvetischen Burgern in Concurssachen gleich gehalten werden, wo entweder durch einen Bertrag mit Diefen Staaten, oder durch ein allgemeines Gefeg derfelben den helvetischen Burgern diese Rechts. gleichheit zugefichert wird.

3. Begenwartiges Befet foll burch ben Druck und Unschlag öffentlich bekannt gemacht merden.

Das Gutachten der Finanzcommission über die im Canton Bern zu veräuffernden Rationalguter (G. baf. 6. 647 - 651), wird in Berathung und der Borschlag beffelben angenomen. Mit Ausnahme der Schaffneren hettiswyl und ber Landschreiberen Uzenstorf im Diftr. Burgdorf, Die nicht follen verauffert werden.

Dagegen werden ber Lifte ber ju veräuffernten Bus ter bengefügt:

Im Diftr. Oberemmenthal: Die gum Echlofto. maine Signau gehörige 211p.

Im Diftr. Langenthal: Das Schlof Arwangen nebft Gutern.

Folgende Botschaft bes Bolly. Raths wird verlefen und an die Criminalgesetzgebungscommision gewiesen:

B. Gefetgeber! Anna Maria Mayer von Tscherlig im Canton Leman, wurde von dem Diftriftegericht Laufanne als eine Landstreicherinn wegen ihrem lieder. lichen Leben gur einjahrigen Ginfperrung verurtheilt. Durch eine zu nahe Befanntschaft mit einem gewiffen Joh. Metger von Frankfurt wurde fie Mutter, und obiger Megger bekennt fich als Bater des Rindes. Diefer gieng nach Saus, um etwas verfallenes Geld abzu. holen; wahrend feiner Abwesenheit verband sich die Anna Maper mit einer gewiffen Johanne Meper von Schmerglingen (Epalinges), welche ihr behulflich mar, mit dem Kinde von einer Thur gur andern zu mandern. Metger fand ben feiner Beimtunft feine Geliebte im Befangnif und Schwanger. Er winfcht fie zu ehelid en. Er bittet inftandigft um derfeiben Loslaffung, um offente lich eine Gewiffenshenrath zu bestätigen, von welcher fchon einige - zwar ist verftorbene Rinder entflanden 1. Alle ausländischen Gläubiger follen in Concursfal | find und bavon noch eines ungeboren ift. - B. G.

Der Bollz. Rath glaubt, daß die Mothwendigkeit sowohl zweigen Kindern, welche sonst dem Staate zur Last fallen murden, einen Stand zu verschaffen, als dem ärzgerlichen Herumziehen der Anna Mayer ein Ziel zu stecken, ein hinlänglicher Beweggrund sen, um Sie zu bewegen, in dieses Loslassungsbegehren einzuwilligen. — Der Bollz. Rath schlägt Ihnen daher vor , der Maria Mayer ihre Strafe nachzulassen, damit sie zufolg ihres Sheperiprechens, den Joh. Megger heprathen könne.

Folgendes Befinden des Bolly. Rathe wird verlefen und an die Polizeycommigion gewiefen:

B. Gefetgeber! Der Bolls. Rath theilt Ihnen jene Bemerkungen mit, Die ihm die Untersuchung Des Gesfetvorschlags vom 4. Oft. über die Polizen der Wirthstund Schenkhäuser, zu machen, veranlaft.

Im Allgemeinen scheint es ihm, daß dieser Gesetz, vorschlag die Fehler des zurückgenommenen Gesetzes benbehalten habe, da er hie und da in ein Detail einstritt, welches vielmehr der Verfügung der vollziehenden Gewalt, entweder als Vollziehungsmaßnahme vorherzgegangener Gesetze oder als Bestimmungen, die sich auf Oertlichseiten beziehen, hatte sollen überlassen werden. Dahin gehören die §§. 4 und 6, woden noch zu bemerkten ist, daß der §. 4. in der Vollziehung, aus Abgang der Penal. Sanction unwirtsam ist. — Es scheint dem Vollzenverordnungen mit Sorgsalt die Sicherheitsposlizen unterschieden werden sollte. Jene bezieht sich auf Personen, diese aber ledigerdingen auf Sachen.

Bey einer genauern Beobachtung dieser Unterscheibung wurde die Berwirrung, die aus der willturlichen Uebertragung der Entscheidung oder Aufsicht bald an diese Behörde, bald an jenen Beamten entstehen muß, vermieden und die Handhabung der baherigen Sesetze und Verfügungen bestätigt werden.

Da der J. 96 der Verfassung, den Regierungsstatthaltern die Aussicht auf die innere Sicherheit überträgt,
so dürsten Sie vielleicht V. Gesetzgeber sinden, daß
demselben gemäß, den Beamten der vollziehenden Ges
walt alle iene Entscheidungen sollten übertragen werden,
die auf die Sicherheitspolizen Bezug haben. In dies
sem Fall dann können die Bestimmungen des J.
und die Verwilligungen des J. 10. den Agenten zus
kommen, und Falls für leztere ein gesetzliches Einolus
ment zuerkannt würde, so dürsten sie nicht nur in dies
sein sondern auch in ähnlichen Fällen ein Mittel sinden,
den Agenten eine Besoldung in ihren Verrichtungen

aufzufinden, die weder fur ben Staat noch fur die Individuen bruckend mare.

Die in dem f. 1. vorkommende Gefängnisstrafe von wenigstens 2 und hochstens 8 Jahren, veranlast den Bollz. Rath, Sie B. G. neuerdings auf die Unz vecksmäßigkeit dieser Strafart, die hochstens auf einige Monate eingeschränkt werden kann, ausmerksam zu machen. Der Bollzichung dieser Strafe setzen sich in helvetien sowohl der Mangel an dergleichen Gefängnissen, als die Mittel, die darinn Ausbewahrten zu ernähren oder nüzlich zu beschäftigen, entgegen.

Der Bolly Rath glaubt auch die Berfugung bes 6. 14. Ihrer neuen Untersuchung empfehlen ju muffen. Richt nur ift berfelbe ber conftitutionellen Trennung der Bewalten entgegen gefest, fondern veranlagt in ber Musubung eine Menge Competengfreitigfeiten, Deren Entscheidungen um fo auffallender fenn durften , ba jufolge Diefes Urt. nur Die in Diefem Gefen bestimmten Kalle vor die Munizipalitaten zur Beuetheilung gebracht werden konnen, wo hingegen, ba der g. 15. Die es Gefetes noch andere ehevorige Vollgenverordnungen über Die Wirthshäuser beffatigt, fich febr letcht ereignen fann, daß weit geringere Ralle, Die nicht in dem Befet begriffen find, por die Begirtegerichte gebracht werden muffen. - Der Bolly. Rath glaubt , baf die richters Itche Beurtheilung aller Daberigen Ralle, proviforift bis zur Ginführung ber Friedendrichter, ben Bezirtes gerichten übertragen bleiben follte.

Das Gutachten der Finanzcommission über bie im Teanton Frendurg zu veräusserten Nationalguter (S. dasselbe S. 665), wird in Bevathung und her iach angenommen.

Das gleiche geschieht in Rudsicht auf bas Gutacheten, die im Canton Solothurn zu veräufferaten Rastionalguter betreffend (S. bas. S. 672).

Findler verlangt und erhalt schriftlich Urlaube." verlangerung für 4 2Bochen.

Der Bolls. Rath verlangt und erhält for das Misnisterium der Justig und Polizen eine Creditsbewistigung von 60,000 Fr.

Die Petitionencommision berichtet über folgende . Gegenstande :

1. Die Gemeinde Bumplit, C. Bern, verlangt Madlag der Bodenzinfe fur 98 und 99. Wird an die Bollsziehung gewiesen.

2. Die Birthe und Beinschenken der Be neinde Baben flagen uber ein besonderes Weinumgeld bas Die

bortige Munisipalitat von ihnen verlangt. Wied an Die Bolikepcommision gewiesen.

3. Das Cantonsgericht Luzern beklagt sich über ben in tes B. Bogels eingereichten Petition enthaltenen Vorwurf: die ihn zu einer öffentlichen Abbitte verfälztende Urtheil sen gesetzwidrig und ungerecht — als über eine neue Beleidigung, und berlangt Genugthuung, — Da ter G. Nath in Betracht daß die Sache richterzlich sen, den B. Vogel abgewiesen hat, so tritt dersselbe auch nicht in diese Petitionsbes Cantonsgerichts ein.

4. Biele Burger von Laufanne flagen über die Bertheilung einer von der Munizipalität ausgeschriebene Tell. Wird an die Polizencommision gewiesen.

Die Saalinspektoren legen über die Gehalte der Ansgestellten ben der Canzlen des gesetzgebenden Raths einen Bericht vor, der für 3 Tage auf den Canzlentisch gestegt wird.

Um 24. Oft. mar feine Gigung.

Gesetgebender Rath, 25. Oft. Prafident: Anderwerth.

Cagloni ertiart, daß er feine Stelle in dem gefetgebenden Rath annimt.

Die Unterrichtscommigion legt folgendes Gutachten

por , deffen Untrag angenommen wird :

B. Geschgeber! Die Bittschrift der Gemeindstammer der Gemeinde Barentschweil, Distr. Wald, Et. Zürich, vom 7ten dieses Monats, welche der Bollz. Rath Euch übersandte und die Ihr an Eure Unterrichts, commission gewiesen habt, enthaltet das traurige Gemählde des durch die Ausscheung der Zehnden erschöpften Kirchenguts dieser beträchtlichen über 3000 Seelen enthaltenden Berggemeinde, — eine Erschöpfung, deren Folge war, daß alle bisher aus diesem Kirchengut bestrittenen Unterstützung Bedürftiger und Armer, Pfarr, besoldung u. s. w., in Stocken gerathen sind. Die Folge wird um so trauriger, da durch den mangelnden Fabrisverdienst die Zahl der Unterstützungsbedurftigen seit einigen Jahren in der Gemeinde sehr zuges nommen hat.

Alls sich schon im J. 1799 die Gemeinde mit Bitte um Unterstüßung an die Regierung wandte, ward sie auf die Vollendung des Zehendliquidationsgeschäfts und die daher zu hoffende Entschädigung vertröstet.... Sie wendet sich nun neuerdings an die Regierung mit dringender und zutrauensvoller Bitte um die Entschädigung des mit den 2 verstoffenen Jahren durch Einbusse der Zehenden erlittenen Verlustes.

Die Bittschrift ist an den gesetzebenden sowohl als an den Bollz. Rath gerichtet, und desnahen von dem lezteren Euch mitgetheilt worden. Die Unterrichtscommission kann Euch, da die Finanzcommission beaustragt ist, über die Entschädigung die für die Zehnden von 1798, 99 und 1800 zu seisten senn wird, ein Gutzachten vorzulegen, nichts anders antragen, als die Petition der Gemeinde Bärentschweil mit Empfehlung zu wo möglicher Unterstützung an die Bollziehung zu-rückzusenden.

Die gleiche Commission rath ju folgender Botschaft an den Bolls. Rath, welche angenommen wird :

B. Vollz. Rathe! Durch Ihre Botschaft vom 13. d. M. laden Sie den geschgebenden Rath ein, dem Begehren der Hose hergis und Schwiedogen in der Gemeinde Emmetten Diftr. Stanz, die mit der Pfarren Seelisderg vereinigt zu werden wünschen, in Untersuchung zu nehmen. Um dieses mit gehöriger Sachkenntniß thun zu können, ladet Sie der G. R. vorerst ein, das Besinden der Gemeinde Emmetten über das Begehren jener 2 Hose einziehen zu lassen und ihm dasselbe sammt den übrigen auf dieses Gesschäft Bezug habenden Schriften, namentlich dem Bezehren der 2 Hose selbst und einer Copie des unterm 14. May 1792 zu Stanz ergangenen obrigkeitlichen Vergleiches zu übersenden.

Die gleiche Commission tragt folgende Botschaft an den Bolly. Rath an, Die angenommen wird :

" B. Bolly. Rathe! Mus Ihrem Berichte von 16. d. DR. über Die bisherige Bolliebung bes Gefetes b. 13. Dec. 1799, Die Begiebung und Bermenbung ber Grundzinfe fur Die Jahre 1798 und 99 betreffend, hat der gefetgebende Rath erfchen, wie aufferft gering die bieberigen Refultate iener Beziehung überhaupt, und gang vorzüglich in benjenigen Cantonen maren, die Die Berheerungen und Plagen bes Rrieges am wenigsten empfunden haben. Er ift überzeugt, bag Cie B. B. R. mit ihm einsehen werden, von welch' aufferft verberblichen Folgen, eine noch langer fortgefeste Rachficht und Unthatigfeit gegen Schuldpflichtige feyn mußte, beren Widerwille gegen Bezahlung beffen was fie schuldig find , fich ungleich mehr auf Gelbft. fucht und Eigennut als auf verkehrte Frenheitsbegriffe grundet, und daß Sie begnaben jeden Biderivenfti. gen, den nicht erwiefene Urmuth und Durftigfeit ente fchuldigen , jur Erfullung feiner Pflicht burch jebe nos thige Strenge anzuhalten miffen werden, "

(Die Fortsetzung folgt.)